

# ZH\_OBERGERICHT SB200500 vom 20. September 2021

ZH Obergericht, 2021-09-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB200500](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB200500)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB200500 du 20 septembre 2021

IT: ZH\_OBERGERICHT SB200500 del 20 settembre 2021

## Erwägungen

### E. 1

Prozessverlauf

#### E. 1.1

Mit Urteil des Bezirksgerichtes Affoltern vom 24. November 2014 wurde der Beschuldigte der Vergewaltigung im Sinne von Art. 190 Abs. 3 StGB, der mehrfachen sexuellen Nötigung im Sinne von Art. 189 Abs. 3 StGB und der Widerhandlung gegen Art. 115 Abs. 1 lit. a, b und c AuG in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1 lit. a und d AuG schuldig gesprochen. Er wurde bestraft mit 9 Jahren Frei-

- 6 - heitsstrafe, wovon bis zum Urteilszeitpunkt 1097 Tage (rund 3 Jahre) als durch Haft geleistet galten. Weiter ordnete das Bezirksgericht die Verwahrung des Beschuldigten nach Art. 64 Abs. 1 StGB an (Urk. 434 S. 96 f.). Gegen dieses Urteil erhob der Beschuldigte Berufung (vgl. Geschäft-Nr. SB150531). Anlässlich der Berufungsverhandlung vom 18. Oktober 2016 legte er ein vollumfängliches Geständnis ab und anerkannte den durch die Vorinstanz ausgesprochenen Schuldspruch. Mit Beschluss vom gleichen Tag stellte das Obergericht die Rechtskraft des Schuldpunktes fest. Sodann wurde der Beschuldigte mit Urteil vom gleichen Tag mit 8 ½ Jahren Freiheitsstrafe bestraft, und es wurde mit dem Hinweis auf Art. 369 Abs. 7 StGB und die dazugehörige bundesgerichtliche Praxis von einer Verwahrung im Sinne von Art. 64 Abs. 1 lit. a StGB sowie von einer therapeutischen Massnahme abgesehen (Urk. 458 S. 20 ff. und 25 ff.).

#### E. 1.2

Nachdem die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich gegen vorgenanntes Urteil Beschwerde in Strafsachen ans Bundesgericht erhoben hatte, hob dieses den obergerichtlichen Entscheid bezüglich Absehen von einer Verwahrung sowie von einer therapeutischen Massnahme auf und wies die Sache zur neuen Beurteilung an das Obergericht zurück (Urk. 495). Aufgrund der Vorgaben des Bundesgerichts wurde ein weiteres psychiatrisches Gutachten inkl. Ergänzungsgutachten über den Beschuldigten bei med. pract. C.\_\_\_\_\_ eingeholt (Urk. 518 und Urk. 558). Nach durchgeführtem Schriftenwechsel fällte das Obergericht am 27. April 2020 ein neues Urteil und ordnete die Verwahrung des Beschuldigten im Sinne von Art. 64 Abs. 1 lit. b StGB an (Urk. 581). Gegen dieses Urteil erhob der Beschuldigte Beschwerde ans Bundesgericht (Urk. 601). Das Bundesgericht hiess mit Urteil vom 25. November 2020 die Beschwerde gut, hob das obergerichtliche Urteil auf und wies die Sache zur neuen Beurteilung an das Obergericht zurück. Dies mit der Vorgabe, dass die hiesige Kammer die Frage, inwiefern die vorsätzliche Tötung, der Raub und der Diebstahl aus dem Jahr 1999, die im Strafregister nicht mehr ersichtlich seien, mit den neu zu beurteilenden Delikten in Zusammenhang stehen und wie stark sie sich noch realprognostisch auswirken, einer weiteren (oder der

ersten) sachverständigen Person zu unterbreiten habe. Das Gutachten 2018 äussere sich nicht dazu, wie

- 7 - stark sich die aus dem Strafregister entfernten Vorstrafen noch realprognostisch auswirken würden (E. 1.4.2.). Gestützt auf das Ergänzungsgutachten sei neu über die Anordnung der Verwahrung zu befinden. Das Bundesgericht verwies auch auf ein allfälliges Obergutachten, sollte die hiesige Kammer hinsichtlich der Frage des Krankheitswerts und der Schwere der Störung des Beschuldigten auf ein Obergutachten angewiesen sein (Urk. 608, insbes. E. 1.4.4.).

### **E. 1.3**

Mit Beschluss vom 21. Dezember 2020 wurde entschieden, ein ärztliches Gutachten über den körperlichen und geistigen Zustand des Beschuldigten, die Zweckmässigkeit einer Massnahme nach den Art. 56 bis 64 StGB sowie über die Fragen, inwiefern die vorsätzliche Tötung, der Raub und der Diebstahl aus dem Jahr 1999 mit den neu zu beurteilenden (und den jüngeren, noch im Strafregister aufgeführten) Delikten im Zusammenhang stehen (Konnexität) und wie stark sich die aus dem Strafregister entfernten Taten noch realprognostisch auswirken (Relevanz) einzuholen; und Dr. med. D.\_\_\_\_\_, ...-Arzt des Zentrums für Stationäre Forensische Therapien, wurde als Gutachter bestellt (Urk. 610). Mit Eingabe vom

### **E. 4**

Anordnung einer Massnahme

#### **E. 4.1**

Vorbemerkungen Im Urteil vom 18. Oktober 2016 stützte sich die hiesige Kammer auf das im Rahmen der Strafuntersuchung bei PD Dr. med. E.\_\_\_\_\_ eingeholte Gutachten (Urk. 26/6 [nachfolgend Gutachten 2012]) sowie das von der Vorinstanz eingeholte Ergänzungsgutachten (Urk. 168). Die Kammer sah von einer Verwahrung im Sinne von Art. 64 Abs. 1 lit. a StGB sowie von einer therapeutischen Massnahme ab. Dies mit dem Hinweis auf Art. 369 Abs. 7 StGB und die dazugehörige bundesgerichtliche Praxis, welche besagt, dass ein aus dem Strafregister entferntes Urteil dem Täter nicht mehr entgegengehalten werden dürfe. So durfte das gegen den Beschuldigten ausgefallene Urteil des Jugendgerichtes des Bezirkes Affoltern vom 5. Oktober 2000 wegen vorsätzlicher Tötung, Raubes und Diebstahls nicht in die Legalprognose miteinbezogen werden. Die hiesige Kammer schloss aus dem ersten psychiatrischen Gutachten von PD Dr. med. E.\_\_\_\_\_, dass das genannte Tötungsdelikt in der psychiatrischen Begutachtung

- 11 - eine dominierende Bedeutung habe, weshalb es unter der genannten bundesgerichtlichen Rechtsprechung keine andere Möglichkeit gebe, als von einer Verwahrung abzusehen. Von einer Ergänzung des Gutachtens wurde abgesehen (Urk. 458 S. 20 ff.). Das Bundesgericht hielt in seiner Entscheidung vom 16. Oktober 2017 zunächst ausdrücklich an seiner Rechtsprechung fest, wonach entfernte Vorstrafen für die gerichtliche Legalprognose nicht berücksichtigt werden dürfen (E. 2.4.1.). Die hiesige Kammer habe aber Bundesrecht verletzt, indem sie ohne entsprechende Fachkenntnisse und in Abweichung der gutachterlichen Ausführungen die Rückfallgefahr selbst eingeschätzt habe. Die Konnexität und die realprognostische Relevanz der aus dem Strafregister entfernten Delinquenz seien eindeutig psychiatrische Fachfragen, die von einem psychiatrischen Sachverständigen zu beantworten seien (Urk. 495 E. 2.4.3.). In Nachachtung der

bundesgerichtlichen Vorgaben wurde im Verfahren Geschäfts-Nr. SB170417-O bei med. pract. C.\_\_\_\_\_, Facharzt für Psychiatrie & Psychotherapie, ein weiteres Gutachten inkl. Ergänzung eingeholt (vgl. Urk. 518 und Urk. 558; nachfolgend Gutachten 2018). In der Folge ordnete die hiesige Kammer mit Entscheid vom 27. April 2020 die Verwahrung an. Das Bundesgericht bemängelte in seinem erneuten Rückweisungsentscheid vom 25. November 2020 einerseits, dass sich die Kammer nicht mit den unterschiedlichen Einschätzungen der Gutachter auseinandergesetzt habe, und andererseits, dass sich das Gutachten 2018 nicht dazu äussere, wie stark sich die aus dem Strafregister entfernten Vorstrafen noch realprognostisch auswirken würden. Es hält fest, dass die Kammer indessen verpflichtet gewesen wäre, zu dieser Frage die Meinung eines weiteren (oder des ersten) Sachverständigen einzuholen, um der Bindungswirkung des bundesgerichtlichen Rückweisungsentscheids nachzukommen (Urk. 608 E. 1.4.2. ff.). Die hiesige Kammer habe die Frage, inwiefern die vorsätzliche Tötung, der Raub und der Diebstahl aus dem Jahr 1999, die im Strafregister nicht mehr ersichtlich seien, mit den neu zu beurteilenden Delikten in Zusammenhang stehen und wie stark sie sich noch realprognostisch auswirken, einer weiteren (oder der ersten) sachverständigen Person zu unterbreiten und müsse gestützt auf das Ergänzungsgutachten neu über die Anordnung der Ver-

- 12 - wahrung befinden. Das Bundesgericht verwies auch darauf, dass es der hiesigen Kammer frei stehe, ein Obergutachten einzuholen, sollte sie hinsichtlich der Frage des Krankheitswerts und der Schwere der Störung des Beschuldigten darauf angewiesen sein (Urk. 608 E. 1.4.2. ff.). Um den bundesgerichtlichen Anforderungen nachzukommen, wurde bei Dr. med. D.\_\_\_\_ ein vollumfängliches neues Gutachten eingeholt (Urk. 629; nachfolgend Gutachten 2021). Hierzu konnten sich Staatsanwaltschaft und Verteidigung äussern (Urk. 631). Zu den Einwänden der Verteidigung (Urk. 638) ist – soweit für die Entscheidungsfindung relevant – nachfolgend im Rahmen der Prüfung einer Massnahme resp. Verwahrung einzugehen. Demgegenüber erachtet die Staatsanwaltschaft das Gutachten als aussagekräftig, schlüssig und klar (Urk. 634).

## **E. 4.2**

### **Schwere psychische Störung**

#### **E. 4.2.1**

Voraussetzung für die Anordnung einer stationären therapeutischen Massnahme ist, dass der Täter psychisch schwer gestört ist (Art. 59 Abs. 1 StGB). Nach der Rechtsprechung gelten als schwere psychische Störungen im Rechtsinne nur schwere psychopathologische Zustände von einer gewissen Ausprägung bzw. relativ schwerwiegende Arten und Formen geistiger Erkrankungen im medizinischen Sinne. Eine mässig ausgeprägte Störung erfüllt die Voraussetzung nicht (BGE 146 IV 1 E. 3.5.2; BGer-Urteil 6B\_237/2019 vom 21. Mai 2019 E. 2.2.1.; BGer-Urteil 6B\_1406/2017 vom 9. April 2018 E. 5.3; BGer-Urteil 6B\_290/2016 vom 15. August 2016 E. 2.3.3).

#### **E. 4.2.2**

Das Gutachten 2012 (PD Dr. med. E.\_\_\_\_\_) kam zum Schluss, dass beim Beschuldigten eine dissoziale Persönlichkeitsproblematik und eine zeitlich stabile Tendenz zu deliktischem und insbesondere auch gewalttätigem Verhalten bestehe. Es verneint das Vorliegen einer schweren psychischen Störung im Sinne von Art. 59 und 63 StGB. Die Auswirkungen der Persönlichkeitsstörung auf die psychosoziale Leistungsfähigkeit des Beschuldigten seien aktuell nicht als gravierend einzuschätzen (Urk. 26/6 S. 72). In der

Gesamtschau könne man von einer dissozialen Persönlichkeitsstörung im Sinne der Weltgesundheitsorganisation [WHO 2004] sprechen. Der Beschuldigte zeige seit Jahren eine deutliche und andauernde

- 13 - verantwortungslose Haltung und Missachtung sozialer Normen, Regeln und Verpflichtungen, ein fehlendes Schuldbewusstsein bzw. eine Unfähigkeit, aus negativer Erfahrung, insbesondere Bestrafung zu lernen und eine deutliche Neigung, andere zu beschuldigen oder plausible Rationalisierungen anzubieten für das Verhalten, durch das er in einen Konflikt mit der Gesellschaft geraten sei. Lediglich ein Kriterium dieser Störung, nämlich die Unfähigkeit zur Aufrechterhaltung dauerhafter Beziehungen sei sicher nicht gegeben. Als schwerwiegend sei die dissoziale Persönlichkeitsstörung nicht einzuschätzen und sie sei mit Sicherheit auch nicht per se schuldfähigkeitsrelevant (Urk. 26/6 S. 60 ff.).

### **E. 4.2.3**

Das Gutachten 2018 (med. pract. C.\_\_\_\_\_) kam dagegen zum Schluss, dass beim Beschuldigten eine dissoziale Persönlichkeitsstörung mit deutlich ausgeprägten psychopathischen Zügen vorliege (Urk. 518 S. 51 ff.) und diese als schwerwiegende psychische Störung im Sinne von Art. 59 StGB anzusehen sei (Urk. 518 S. 54). Das Vorliegen einer psychischen Störung im engeren Sinn (Psychose oder affektive Störung) verneint auch das Gutachten 2018 (Urk. 518 S. 65). Im Gegensatz zum Gutachten 2012 stellt Gutachter C.\_\_\_\_\_ in den Raum, dass nicht die emotionalen-instabilen (impulsiven) Handlungsbereitschaften in den Hintergrund getreten seien, sondern vielmehr die dissoziale Komponente der Persönlichkeitsstörung mehr zum Tragen gekommen sei. Diese dissoziale Persönlichkeitsstörungskomponente weise sich in der Vergangenheit nicht nur zur Genüge durch strafrechtlich sanktioniertes Fehlverhalten des Beschuldigten aus, sondern habe er auch beispielsweise während des Massnahmen- und des aktuellen Strafvollzugs eine deutliche Tendenz offenbart, Grenzen zu überschreiten und ihm auferlegte Regeln zu überschreiten (Urk. 518 S. 53). Der Gutachter wirft die Frage auf, ob die dissoziale Persönlichkeitsstörung des Beschuldigten über die Jahre in ihrer Prägnanz nachgelassen habe. Hierzu führt er aus, dass trotz beschriebenen vermeintlichen positiven Entwicklungen des Beschuldigten (Massnahmenzentrum Uetikon und auch JVA Pöschwies) keine nachhaltige, genügend eigenverlässliche und selbstwirksame Veränderung konstatiert werden könne, die ihn selbst in einem eng strukturierten Rahmen wie dem gegenwärtig in der JVA Pöschwies eine genügend sozial verträgliche Handlungs- und Problembewältigungsstrategie ermöglicht hätte. In diesem Zusammenhang müsse man denn auch auf die deutlich

- 14 - ausgeprägten psychopathischen Züge des Beschuldigten zu sprechen kommen (Urk. 518 S. 54). In seinem Ergänzungsgutachten präzisierte der Gutachter sodann seine Feststellungen, warum beim Beschuldigten auf relevante ausgeprägte psychopathische Züge geschlossen werden müsse (Urk. 558 S. 2 ff.) und warum er die Ausprägung der beim Beschuldigten diagnostizierten dissozialen Persönlichkeitsstörung als schwerwiegend einschätzt (Urk. 558 S. 7 f.). Dabei führt er an, je ausgeprägter zusätzlich zur rein dissozialen Persönlichkeitsstörung noch psychopathische Züge vorliegen würden, umso gravierender die Ausprägung der dissozialen Persönlichkeitsstörung einzuordnen sei. Als Merkmal für die schwere Ausprägung der dissozialen Persönlichkeitsstörung sei zunächst die deutliche Bereitschaft des Beschuldigten festzuhalten, sich über allfällige gesellschaftliche Normen hinwegzusetzen und der Verwirklichung eigener Anliegen Vorrang einzuräumen, gerade hinsichtlich der Überschreitung interpersoneller

Grenzsetzungen. Als weiteres Charakteristikum müsse man im Falle des Beschuldigten dessen Neigung zur Bagatellisierung eigenen Fehlverhaltens herausstreichen, welches ihn quasi von der Notwendigkeit enthebe, sich mit sich selber mit seinen dysfunktionalen sozialen Interaktionsmustern auseinander zu setzen. Erschwerend würden die psychopathischen Züge hinzukommen. Dabei verneint er aber das Vorliegen einer Psychopathie im engeren Sinn. Abschliessend hält er fest, dass es irreführend wäre, die schwere Ausprägung der dissozialen Persönlichkeitsstörung an einigen wenigen Merkmalen festmachen zu wollen. Vielmehr ergebe sich diese aus der Gemengelage rein dissozialer Persönlichkeitsstörungsmerkmalen in Verbindung mit den deutlichen psychopathischen Zügen (Urk. 558 S. 7 f.).

#### **E. 4.2.4**

Auch Gutachter Dr. med. D. \_\_\_\_\_ diagnostiziert beim Beschuldigten eine dissoziale Persönlichkeitsstörung (Urk. 629 S. 43). Das Gutachten 2021 führt an, dass sicherlich nicht über das Vorliegen einer psychotischen Erkrankung diskutiert werden müsse. Weder aktenkundige Befunde noch der persönliche Kontakt würden Hinweise darauf liefern, dass beim Beschuldigten schwerwiegende sekundär eingetretene Beeinträchtigungen der intellektuellen Leistungsfähigkeit oder phasenhaft oder schubweise auftretende Veränderungen von Denken, Fühlen oder Antrieb bestanden hätten oder bestehen würden. Auch eine in einer früheren Begutachtung durchgeführte Intelligenzdiagnostik hätte keine Hinweise auf eine

- 15 - relevante geistige Behinderung ergeben. Offenbar habe aber eine gewisse psychische Problematik, die nicht Ausdruck einer klassischen psychiatrischen Erkrankung sei, den Lebensweg des Probanden geprägt. Am ehesten sei diese als Persönlichkeitsauffälligkeit bzw. Persönlichkeitsstörung zu werten. Aus persönlichkeitsdiagnostischer Sicht sei zusammenfassend einzuschätzen, dass sich Dissozialität als prägendes Persönlichkeitsmerkmal wie ein roter Faden durch die Lebensgeschichte des Beschuldigten ziehe. Der ausgeprägt affektiv schwankende Anteil seiner Persönlichkeit, der in der Phase der Adoleszenz deutlich gewesen sei, finde sich seit vielen Jahren nicht mehr. Im Hinblick auf den Schweregrad der diagnostizierten Persönlichkeitsstörung vom dissozialen Typ merkt der Gutachter an, dass gerade die antisozial geprägte Dissozialität eines Menschen ohne gravierende impulshafte Verhaltenssteuerung sich nur schwer abgrenzen lasse von einem eingefahrenen kriminellen Lebensstil, der keineswegs Krankheitswertigkeit bedeute. Es handle sich diesfalls um normal motivierte Straftaten, für deren Begehung keine wesentlichen Hemmungen überwunden werden müssen oder für deren Begehung keine bedeutsamen pathologischen Faktoren prädisponieren. Besonders eindrucksvoll werde diese Funktionalität – also die Nützlichkeit – eines kriminellen Lebensstils im Falle des Beschuldigten dadurch, dass er in einer Situation, die für andere eine bedeutsame soziale Desintegration bedeuten würden, keinerlei Schwierigkeiten gehabt habe, die Anforderungen des täglichen Lebens zu bewältigen. Entsprechend habe die dissoziale Persönlichkeitsproblematik den Beschuldigten nicht anhaltend in seiner Entwicklung beeinträchtigt. Die Auffälligkeiten im dissozialen Sinne mit störendem, grenzverletzendem oder schädigendem Verhalten seien lange Zeit bekannt. Sie würden allerdings keineswegs mit einer gravierenden Beeinträchtigung des psychosozialen Funktionsniveaus einhergehen, allerdings mit einer (allerdings teilweise auch selbst akzeptierten) sozialen Randständigkeit. Wahrscheinlich sei auch der Cannabiskonsum Ausdruck der vom Beschuldigten akzeptierten dissozialen Lebensstils. Gerade die Diszipli-

narvergehen in Haft würden verdeutlichen, dass auch hier kaum einmal ein impulsives Geschehen zu Verstößen gegen die Hausordnung beigetragen habe. Vielmehr seien selbstbezogene, auf den eigenen Vorteil bedachte Regelverstöße aufgedeckt worden, die vom Beschuldigten mit hoher Risikobereitschaft im Hin-

- 16 - blick auf die Entdeckung in Kauf genommen worden seien. Offenbar scheinen ihn auch Disziplinarmaßnahmen nicht davon abgehalten zu haben, weiterhin Verstöße dieser Art zu begehen. Es sei dies die fehlende Beeindruckbarkeit von dissozialen Personen, die eben aus den Konsequenzen ihres Handelns kaum antizipatorische Verhaltensstrategien ableiten würden. Es sei dies aber keineswegs ein Nicht-Ableiten-Können. Vielmehr habe man den Eindruck, als dass die in den JVA zu verhängenden Disziplinarmaßnahmen den Beschuldigten nicht schrecken. Es sei dies ein normalpsychologisch zu verstehender Mechanismus, der keineswegs durch besondere Psychopathologie erklärt werden müsste. Dass Menschen dazu neigen würden, im Abwägen von Für und Wider sich für bestimmte Handlungen zu entscheiden, sage noch nichts über den Schweregrad einer Störung. Zusammenfassend könne im Hinblick auf die Einschätzung der dissozialen Persönlichkeitsstörung aus psychiatrischer Sicht gesagt werden, dass die dissozialen Auffälligkeiten, die in der psychiatrischen Diagnostik die Schwelle zur Störung überschreiten, sicherlich nicht als gravierend ausgeprägt eingeschätzt werden können. Auch hoch ausgeprägte "Psychopathy"-Merkmale würden nicht "schwerwiegende" Störung bedeuten. Die "Psychopathy" nach Hare bedeute zunächst lediglich eine besondere Persönlichkeitsart und beschreibe eine Untergruppe von Straftätern, bei denen sich – vereinfacht gesagt – dissoziale und narzisstische Phänomene mischen würden. Über den Krankheitswert oder Schweregrad der Auffälligkeiten sei dadurch gar nichts ausgesagt. Klar sei mittlerweile, dass hoch ausgeprägte "Psychopathy"-Merkmale ein bedeutsamer Faktor für Rückfalldelinquenz seien. Psychopathen würden sich in besonderer Weise sozial schädlich verhalten. Das alleine mache aber aus psychiatrischer Sicht noch nicht ein hohes Mass an "Beeinträchtigung" oder geringer Funktionalität aus (Urk. 629 S. 46 ff.).

#### **E. 4.2.5**

Alle drei Gutachten kommen zum Schluss, dass beim Beschuldigten eine dissoziale Persönlichkeitsstörung vorliege. Während das Gutachten 2018 die dissoziale Persönlichkeitsstörung als schwerwiegend einstuft, erachten die Gutachten 2012 und 2021 die dissoziale Persönlichkeitsstörung als nicht schwerwiegend. Das Gutachten 2021 führt nach einlässlicher Auseinandersetzung mit dem Gut-

- 17 - achten 2018 schlüssig aus, warum entgegen der Ansicht im Gutachten 2018 die antriebsstark-kontrollierten antisozialen Persönlichkeitsaspekte des Beschuldigten nicht in den Vordergrund der Persönlichkeitsproblematik getreten seien, während andere Persönlichkeitsanteile noch bestünden. Denn es sei nicht aktenkundig, dass der Beschuldigte erneut durch affektive Schwankungen auffällig geworden wäre. Er kommt deshalb – in Übereinstimmung mit dem Gutachten 2012 – zum Schluss, dass die emotionale Instabilität in den Hintergrund der Persönlichkeitsproblematik getreten sei und nunmehr eine eher antriebsstarke Antisozialität die dissoziale Persönlichkeitsstörung des Beschuldigten präge. Dies sei im Übrigen nichts Ungewöhnliches. Gerade der "dynamische" Anteil einer dissozialen Persönlichkeitsproblematik könne sich durch Altersphänomene verlieren. Hingegen sei der "strukturell" verankerte antisoziale Persönlichkeitsanteil, der sich bspw. durch Akzeptanz kriminellen Verhaltens und andere deliktfördernde Kognitionen ausdrücke, viel seltener Schwankungen unterworfen. Ein

stabiler Persönlichkeits- anteil, der im Sinne einer wenig dynamisch besetzten Verhaltenssteuerung delin- quentes Verhalten des Beschuldigten begünstigte, finde sich schon im Jugendal- ter (Urk. 629 S. 49 f.). Weiter legt Gutachter Dr. med. D.\_\_\_\_\_ nachvollziehbar, überzeugend und schlüssig dar, warum der Einschätzung im Gutachten 2018, dass die dissoziale Persönlichkeitsproblematik den Beschuldigten anhaltend in seiner Entwicklung beeinträchtigt habe, entgegenzutreten ist und die dissozialen Auffälligkeiten, die in der psychiatrischen Diagnostik die Schwelle zur Störung überschreiten, nicht als gravierend ausgeprägt eingeschätzt werden kann (Urk. 629 S. 51 f.).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.